

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Da die kaiserliche Resolution eine Rücksprache mit dem Rektor förmlich anempfohlen, fand diese zwischen dem ständischen Ausschusse, dem Rektor des Linzercollegiums, Thomas Thomä, dem ehemaligen Rektor von Wien, Markus und Georg Kölderer — alle drei der Gesellschaft angehörig — am 11. August wirklich statt. Diese erboten sich »der löblichen Stände Jugend mit und neben der ihrigen, die sie bereits in Unterricht haben, in humanioribus bis ad Rhetoricam oder auch Logicam, je nach Verschiedenheit der Individuen und wie sich Gelegenheit fände unter einem zu unterrichten und dabei eine solche Unterrichtsweise zu gebrauchen, wie sie es durchgehends aller Orten und fast durch die ganze Christenheit pflegen und es bisher nützlich und auferbaulich im Werke gefunden haben.«

In Hinsicht des Orts wünschten die Jesuiten den ganzen hintern Stock des Landhauses, um so Kirche, Schule und Collegium, das sich damals im Veldthamber'schen Hause ¹⁾ befand, beisammen zu haben; dagegen sollte für die Jugend der Landschaft ein anderes Haus in der Stadt zur Wohnung und zum Convikte bestimmt werden. Doch soweit reichten nicht die Vollmachten des ständischen Ausschusses. Er bewilligte für die Schulen nur den mittleren »Gadem« im hintern Stock; der obere ward für die Wohnung der Landschaftsjugend, der untere für die Wirtschaft bestimmt.

Auf diese Bedingungen hin einigten sich die beiden Parteien und unter Zustimmung der gesammten Stände fand 23. November 1629 ein förmlicher Vertrag statt, dessen Genehmigung vom Landesfürsten mit Sicherheit erwartet werden konnte. Um den Anfang des Schuljahres nicht länger zu verzögern, »haben am 24. November die Patres die Jugend introduziret, die Schulglocken läuten und drei unterschiedliche

¹⁾ Den Jesuiten war die Minoritenkirche eingeräumt; neben dieser lag das ehemalige den Minoriten gehörige Veldthamber'sche Haus.